Satzung der Gemeinde Lütow über den Bebauungsplan Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344) in der jeweils zum Zeitpunkt der Satzung gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.01.22 folgende Satzung der Gemeinde Lütow über den Bebauungsplan Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 17.11.2016 die Aufstellung nach § 13a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf der Gemeinde Lütow beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom am 07.12.2016 erfolgt.

Lütow, den 15.04.22 Der Bürgermeister Siegel

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 17.11.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf der Gemeinde Lütow beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.20216 ortsüblich im Amtsboten des Amtes am Peenestrom bekannt gemacht.
Den betroffenen Bürgern wurde durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2017 bis zum 02.02.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf mit Begründung lag während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf unberücksichtigt bleiben können, am 07.12.2016 im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lütow, den 15.04.22 Der Bürgermeister Siegel

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 17.11.2016 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf der Gemeinde Lütow und der dazugehörigen Begründung beschlossen.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Lütow, den 15.04.22 Der Bürgermeister Siegel

Eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 13.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lütow, den 15.04.22 Der Bürgermeister Siegel

Abwägungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 12.09.22 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lütow, den 15.04.22 Der Bürgermeister Siegel

Bescheinigung des katastermäßigen Bestandes
Der katastermäßige Bestand am 13.09.2022 wird als richtig dargestellt, bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Züssow, den 20.09.22 Siegel Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Satzungsbeschluss
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde am 12.01.22 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow vom 12.01.22 gebilligt.

Lütow, den 15.04.22 Der Bürgermeister Siegel

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf mit dem Willen der Gemeinde sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschrieben Verfahrens zur Aufstellung werden bekundet.
Der Bebauungsplan Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Lütow, den 15.04.22 Der Bürgermeister Siegel

Inkrafttreten
Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom am 12.08.22 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am 12.08.22 im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214f BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M -V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lütow, den 15.08.22 Der Bürgermeister Siegel

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO)
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)
1.1 Im Geltungsbereich wird ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.
1.1.1 Zulässig sind:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

1.1.2 Ausnahmsweise zulässig sind:
- Räume für freie Berufe (§ 13 BauNVO)
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

1.1.3 Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Im Geltungsbereich werden 3 Sondergebiete Erholung mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet gemäß § 10 (4) BauNVO festgesetzt

1.2.1 Zulässig sind:
- Ferienhäuser mit einer oder mehreren Ferienwohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den ganzjährigen Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen
- die Hauptnutzung ergänzende Anlagen wie Verwaltungen, Stellplätze, Nebengebäude und -anlagen, Gastronomie, Nutzgärten, Anlagen für Kleintierhaltung, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Grün- und Freiflächen
- Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

1.3.2 Ausnahmsweise zulässig sind:
- Räume für freie Berufe (§ 13 BauNVO)

1.3.3 Nicht zulässig sind:
- Dauerwohnungen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)
2.1 Als Grundflächenzahl (GRZ) wird in dem Allgemeinen Wohngebiet und in den Sondergebieten 1-3 ein Wert von 0,4 festgelegt.
2.2 Die Zahl der der Vollgeschosse wird wie folgt festgesetzt:
WA, SO FeWo 1, 2 I-II
SO FeWo 3 I.
2.3 Die maximale Traufhöhe wird wie folgt festgesetzt:
WA, SO FeWo 3 4,5 m über OK Gelände
SO FeWo 1, 2 5,5 m über OK Gelände.
2.4 Die maximale Firsthöhe wird wie folgt festgesetzt:
WA, SO FeWo 3 9,0 m über OK Gelände
SO FeWo 1, 2 12,0 m über OK Gelände.
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)
3.1 Die Bauweise wird in dem Allgemeinen Wohngebiet und in den Sondergebieten 1-3 als offene Bauweise festgesetzt.
3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.
3.3 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
1. In dem Allgemeinen Wohngebiet und in den Sondergebieten 1-3 sind die folgenden Dachformen zulässig:
SD (Satteldach), WD (Walmdach), KWD (Krüppelwalmdach), MD (Mansarddach).

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 14, 18 , 20 und 25 BauGB)
1. In dem Allgemeinen Wohngebiet und den Sondergebieten 1-3 sind 60% der Flächen unversiegelt zu belassen. Eine Unterschreitung dieses Wertes bis auf 40 % ist zulässig.
2. Die Mindestabstände zu vorhandenen Kabeltrassen (ober- und unterirdisch) sind bei den Gehölzpflanzungen zu beachten.
3. Die in der Planzeichnung mit dem Planzeichen Nr. 13.2 - Erhalt von Bäumen gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. An den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen Nr. 13.2 - Anpflanzung von Bäumen gekennzeichneten Standorten sind 8 Obstbäume (Birne - Pyrus communis) zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Immissionsschutz
Die Orientierungswerte nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) sind an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Räume nach DIN 4109) sicherzustellen.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Auf den mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom zu belastenden Flächen, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet, keine Gehölze angepflanzt und keine Einzäunungen errichtet werden.

Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist innerhalb des in Teil A festgesetzten räumlichen Geltungsbereichs zum Zwecke der Abwasserbeseitigung bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der baulichen Erweiterung des Klärwerks in Zinnowitz ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von abflusslosen Sammelgruben zulässig. Die Errichtung von vollbiologischen Kleinkläranlagen ist unzulässig. Bestehende, genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen bleiben hiervon unberührt. Nach Inbetriebnahme der baulichen Erweiterung des Klärwerks in Zinnowitz gilt die satzungsgemäße Anschlusspflicht an das zentrale Entsorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom. Die abflusslosen Sammelgruben müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die DIBt Zulassung haben, gut zugänglich und ausreichend groß bemessen sein. Nach Aufhebung der Abwassereinleitbeschränkungen in die Kläranlage Zinnowitz besteht für den Geltungsbereich eine Anschluss- und Benutzungspflicht der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage.

HINWEISE

Nr. 1 Denkmalschutz
Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich keine Baudenkmäler gemäß § 2 Abs. 2 DschG M-V und keine Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 5 DschG M-V. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 DSchG M-V Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich das rote Bodendenkmal "Fundplatz Nr. 3 Neuendorf/Gnitz - Turmhügel". Eingriffe innerhalb eines Radius von 100m um das Bodendenkmal (Pufferzone) unterliegen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

Nr. 2 Altlasten
Altlastenverdächtige Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bekannt. Beim Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ist dies dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

Nr. 3 Geodätische Festpunkte
Falls sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geodätische Festpunkte befinden, sind diese nach § 26 GeoVermG M-V besonders zu schützen.
Im Umkreis von 2 m um die betreffenden Festpunkte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist dies unmittelbar der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen. Das Versetzen von geodätischen Festpunkten ist untersagt.

Nr. 4 Immissionsschutz
Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm sind die für Allgemeine Wohngebiete gültigen Orientierungswerte nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) im gesamten Geltungsbereich einzuhalten.

Nr. 5 Bodenschutz
Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Boden, der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Der Boden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Negative Auswirkungen von Baumaßnahmen auf den Boden und damit verbundene Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen/Archivfunktionen, sind weitestgehend zu vermeiden bzw. zu begrenzen und ausreichend zu kompensieren. Ist ein Wiedereinbau des anfallenden Bodenaushubs nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde (Standort Anklam) über den Verbleib des Bodens zu informieren.

Nr. 6 Ver- und Entsorgung
Der Anschluss der Flächen an die Ver- und Entsorgung wird durch den Eigentümer der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs (ausgenommen Flurstück 92) gewährleistet. Anschlusspunkte für die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und die Telekabelversorgung befinden sich in angrenzenden Flurstücken, die ebenfalls im Besitz des Eigentümers der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke sind. Gleiches gilt für die Abwasserentsorgungsleitungen. Bis zur Erweiterung der zuständigen Kläranlage in Zinnowitz, ist bei Neubauten die Abwasserentsorgung über eine abflusslose Sammelgrube zu regeln. Für abflusslose Sammelgruben ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Bescheinigung einzuholen. Im Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob diese Anschlüsse in ihrer Dimensionierung und Leistung für das Gebiet ausreichend sind oder ob neue Grundstücksanschlüsse zusätzlich herzustellen sind. Die Löschwasserversorgung erfolgt über den Saugbrunnen, welcher sich auf dem Flurstück 102/2 in der Flur 12 befindet. Der Lageplan der Bestandsleitungen ist als Anlage 4 der Begründung beigefügt.

Nr. 7 Grundwasser
Soll eine Grundwasserabsenkung erfolgen, ist hierfür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zur Entnahmemenge, Beginn und Zeitraum der Absenkung, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.

Teil A - Planzeichnung

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) *

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) *

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) *

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) *

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) *

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) *

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) *

* in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

STANDORTANGABEN ZU FLURSTÜCKEN

Land	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Vorpommern-Greifswald
Gemeinde	Lütow
Ortsteil	Neuendorf
Gemarkung	Neuendorf W
Flur	12

Zeichenerklärung

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art d. baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Zahl der zulässigen Vollgeschosse
Bauweise	Zulässige Dachformen
Maximale Traufhöhe	Maximale Firsthöhe

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA — Allgemeines Wohngebiet
SO FeWo — Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet

Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,4 — Grundflächenzahl
I-II — Zahl der Vollgeschosse
TH 4,5m — Höchstmaß Traufhöhe
FH 9,0m — Höchstmaß Firsthöhe

Nr. 3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
o — Offene Bauweise
SD, WD, KWD, MD — zulässige Dachformen (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Mansarddach)
Baugrenze

Nr. 4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche

Nr. 5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Grünfläche
Zweckbestimmungen:
halböffentliche Grünflächen
Privatgarten

Nr. 6 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Erhalt von Bäumen
Anpflanzung von Bäumen

Nr. 7 Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Wasserfläche

Nr. 8 sonstige Planzeichen
Geltungsbereichslinie
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Nr. 9 Ergänzende Planzeichen
Bestandsgebäude
Flurstücksgrenze mit/ohne Abmarkung
97/4 — Flurstücksnummer
0,10 — Höhe Wasserspiegel (Höhenbezug: HN)
2,00 — Höhe Oberkante Verkehrsfläche (Höhenbezug: HN)
3,00 — Höhe Oberkante Gelände (Höhenbezug: HN)

N

Übersichtskarte, unmaßstäblich

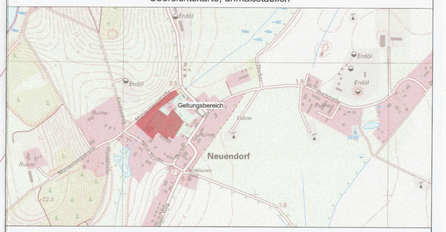

GEMEINDE LÜTOW
Landkreis Vorpommern-Greifswald

AUFTRAGGEBER
Gemeinde Lütow
Netzelkower Weg 1
17440 Lütow OT Neuendorf

Lütow, den
Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister

AUFTRAGNEHMER
ZIEGLER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
CLAUS - CHRISTOPH ZIEGLER
Freier Landschaftsarchitekt
Knickhagen 16a
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel. 03606 - 601603
Fax. 03606 - 601605

	Datum	Zeichen
bearbeitet:	06/2022	Höhne/ Ziegler
gezeichnet:	06/2022	Höhne
geprüft:	07/2022	CLAUS-CHRISTOPH ZIEGLER

Heiligenstadt, den 06.06.2022
Ort, Datum, Unterschrift

PLANINHALT
Bebauungsplan Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf

Maßstab 1: 500
Datum 06.06.2022